FACTUM Funds – Ausgewogen (EUR)

Anteilsklasse -A- LI0532929424
Anteilsklasse -B- LI0532929564

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs
Alternativer Investmentfonds (AIF)

Mitteilung an die Anteilinhaber

Die IFM Independent Fund Management AG als AIFM hat mit Zustimmung der LGT Bank AG als Verwahrstelle des rubrizierten Alternativer Investmentfonds (AIF) beschlossen, die Anlegerinformation und Treuhandvertrag inklusive fondsspezifische Anhänge nach Art. 105 AIFMG abzuändern.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Hinzufügung des neuen Teilfonds *Fixed Income Enhanced*. Zudem wurde die Anlegerinformation und der Treuhandvertrag an den neuen AIF Musterprospekt angepasst. Nachfolgend können Sie die Änderungen finden:

Ganzes Dokument

Hinzufügung des neuen Teilfonds *Fixed Income Enhanced*

Art. 41 Allgemeine Risiken

Steuerliches Risiko für Anleger in Deutschland

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 sind für in Deutschland steuerlich ansässige Privatanleger nach den Regeln über die sog. Teilfreistellung **15%** der Investmenterträge aus einer Anlage in einen sog. **Mischfonds** (wie in **§ 2 Abs. 7** des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert) von der Einkommensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag (und ggf. der Kirchensteuer) befreit. Ob diese Regelungen greifen, wird jeweils für ein Kalenderjahr beurteilt.

Ein Investmentfonds gilt als **Mischfonds**, wenn

- in seinen Anlagebedingungen bestimmt ist, dass er fortlaufend mindestens **25% seines Wertes** in Kapitalbeteiligungen wie sie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert sind, anlegt; und
    - diese Vorgabe fortlaufend in dem entsprechenden Kalenderjahr eingehalten wird.

Ähnliche Regelungen (wenn auch mit anderen Prozentsätzen) gelten für Investmenterträge von betrieblichen Anlegern und Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, während ein entsprechender Teil der Betriebsausgaben und sonstiger Verluste, die mit einer Anlage in einen **Mischfonds** im Zusammenhang stehen, steuerlich nicht abzugsfähig ist.

Wie in den Anlagebedingungen ausgeführt wird, strebt der AIF bzw. seine Teilfonds an, fortlaufend die in **Anhang B Bst. B1.6 "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds"** genannte Mindestbeteiligung in Kapitalbeteiligungen anzulegen.

Ob diese Vorgaben fortlaufend in jedem Kalenderjahr erfüllt sein werden – und somit die Regelungen zur Teilfreistellung zur Anwendung kommen werden – hängt jedoch von einer Reihe von Voraussetzungen ab, von denen einige nicht in der Kontrolle des Verwalters des AIF bzw. des Teilfonds liegen, insbesondere davon, wie Steuerverwaltung und -gerichte in Deutschland die steuerrechtlichen Bestimmungen, namentlich den Begriffs der Kapitalbeteiligung, auslegen, wie die Vermögensgegenstände, in die der AIF bzw. der Teilfonds investiert, eingestuft werden (durch deren jeweilige Emittenten und/oder die entsprechenden Datenbankbetreiber) sowie von dem Wert (Marktpreis) der von dem AIF bzw. vom Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände. **Daher kann keine Gewährleistung übernommen werden, dass die Regeln über die Teilfreistellung zur Anwendung kommen werden. Somit kann es dazu kommen, dass in Deutschland steuerlich ansässige Investoren mit 100% ihrer Investmenterträge aus ihrer Anlage in den AIF bzw. in den Teilfonds in Deutschland der Besteuerung unterliegen.**

IFM Independent Fund Management AG
Landstrasse 30 Postfach 355 9494 Schaan Fürstentum Liechtenstein T +423 235 04 50 F +423 235 04 51 info@ifm.li

Anhang B: Teilfonds im Überblick

B.1. Der Teilfonds im Überblick

- Reduktion der Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag auf zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (T+2)
- Neuer Annahmeschluss für Anteilsgeschäft: Vorangehender Bankarbeitstag des Bewertungstages um spätestens 12:00 Uhr (vormals 16:00)
- Reduktion der max. Verwahrstellengebühr auf neu 0.08% p.a. oder min CHF 15'000.-- p.a. (vormals 0.11% p.a. oder min CHF 15'000.-- p.a.)

B1.6.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Anpassung des Anlageziels und der Anlagepolitik

[…]
Der Teilfonds verfolgt eine ausgewogene **(balanced)** Anlagestrategie mit **Referenzwährung Euro**. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Die Anlagen können in der ganzen Welt, in allen Währungen und sämtlichen Wirtschaftssektoren vorgenommen werden, welche sich nach Ansicht des Portfolioverwalters für die Wertsteigerung des Vermögens des Teilfonds besonders eignen.
[…]

[…]
Um das Anlageziel zu erreichen investiert der Teilfonds sein Vermögen unter Nutzung der Möglichkeiten der internationalen Diversifikation in verschiedene Asset-Klassen. Der Teilfonds investiert dabei (direkt/indirekt) dauernd mindestens 25% und höchstens 65% seines Vermögens weltweit unmittelbar in Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Aktien mit Warrants, etc.). Bei der Auswahl der strategischen Aktienpositionen legt der Portfolioverwalter grossen Wert auf die Qualität des Managements, eine solide Ertragslage, das Wachstumspotential sowie eine starke Marktposition und Preisführerschaft.
[…]

[…]
Im Weiteren investiert der Teilfonds sein Vermögen (direkt/indirekt) (mindestens 20% und höchstens 60%) weltweit in fest- oder variabel-verzinsliche Forderungspapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern (Obligationen, Renten, Notes, Zerobonds, Floating Rate Notes, Wandel- und Optionsanleihen, Schuldverschreibungen, etc.) sowie in Einlagen, insbesondere in Festgeldanlagen bei erstklassigen Banken, in Geldmarktinstrumente – namentlich "bankers acceptances", "commercial papers", "Geldmarktbuchforderungen" - und in andere fest- oder variabel-verzinsliche kurzfristige Geldmarktinstrumente. Dabei ist der Wert der Wandelanleihen auf 10% und des Vermögens des Teilfonds limitiert.

Anpassung Fussnote 49 zu Beteiligungspapiere und -wertrechte

[49] Beteiligungspapiere und -wertrechte sind u.a. Kapitalbeteiligungen i.S.v. Art. 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG), welche wie folgt im InvStG aufgeführt sind:
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften mit Ausnahme von Immobilien-Gesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs:
  - die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
  - die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Aktienfonds im Sinne des § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 anwendbaren Fassung in Höhe von 51 % des Werts des Anteils; und
- Anteile an Mischfonds im Sinne des § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 anwendbaren Fassung in Höhe von 25 % des Werts des Anteils.

In Ausnahmefällen und in begrenztem Rahmen kann die Kapitalbeteiligungsquote unter die Mindestquote für den Teilfonds fallen. Gemäss Schreiben des Bundesministerium der Finanzen vom 21. Mai 2019 ist grundsätzlich nicht von einem wesentlichen Verstoss auszugehen, wenn ein Aktien- oder Mischfonds in einem Geschäftsjahr an insgesamt bis zu 20 einzelnen oder zusammenhängenden Geschäftstagen die Vermögensgrenzen des § 2 Abs. 6 oder 7 InvStG in Bezug auf Kapitalbeteiligungen unterschreitet („20-Geschäftstage-Grenze").

B1.7.4 Anlagegrenzen

Anpassung der Anlagegrenzen

B1.7.4.1 Der Teilfonds darf einschliesslich der derivativen Finanzinstrumente höchstens 20% seines Vermögens in Wertpapiere, Wertrechte und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten anlegen;

B1.7.4.2 der Teilfonds darf bis zu 50% seines Vermögens in Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) anlegen;

[…]
B1.7.4.14 der AIFM darf bis insgesamt höchstens 100% seines Vermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die vom AIFM selbst verwaltet werden;
[…]

B1.8 Bewertung

Streichung B1.8.4

Ergänzung B1.8.7
[…] Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist oder dieser Kurs den tatsächlichen Verkehrswert nicht angemessen widerspiegelt, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt. […]

Ergänzung B1.8.9
[…]Die flüssigen Mittel, Forderungen, im Voraus gezahlte Leistungen, Bardividenden und aufgelaufene aber noch nicht vereinnahmte Zinsen werden zum Nennwert abzüglich eines angemessenen Abschlages, wenn es nach Einschätzung des AIFM unwahrscheinlich ist, dass der Nennwert voll erzielt werden kann bewertet.[…]

[…]
Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen und dadurch eine angemessenere Bewertung des Vermögenswertes erzielt wird. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Vermögens des Teilfonds auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.
[…]

B1.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

[…]
Der Teilfonds hat die Möglichkeit sein Vermögen bis zu 25% in alternative Anlagen, bis zu 10% in Immobilienwerte (indirekte Anlagen) sowie bis zu 10% in Edelmetalle und Rohstoffe (indirekte Anlage) zu investieren. Der AIFM darf ausserdem bis zu 50% in einen einzelnen Zielfonds sowie bis zu 100% des Vermögens des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) anlegen, die von ihm selbst verwaltet werden. Es gilt zu beachten, dass die Wertentwicklung des Teilfonds FACTUM Funds - Balanced markant von der generellen Entwicklung der zu-grundeliegenden Märkten, in denen der Teilfonds investiert, abweichen kann.
[…]
Ergebnisse der Bewertung von potentiellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite:
Nach Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der einzelnen Investments wird festgestellt, dass gesamthaft vom Risiko einer relevanten Beeinträchtigung der Rendite des Teilfonds ausgegangen wird. Insbesondere aufgrund der allfälligen Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG Strategie kann ein potenzieller Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden.

Derivative Finanzinstrumente
Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat nach Art. 151 Abs. 2 AIFMG i.V.m. Art. 112a sowie Art. 112 AIFMG die Änderung der konstituierenden Dokumente am 22. Juni 2026 zur Kenntnis genommen. Die Änderungen treten per 29. Juni 2026 in Kraft.

Die Anlegerinformation nach Art. 105 AIFMG, der Treuhandvertrag und der Anhang B „Teilfonds im Überblick" sowie der neueste Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos beim AIFM sowie auf dessen Web-Seite www.ifm.li, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsstellen im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie ihre Anteile zurückgeben können.

Schaan, im Juni 2026 **IFM Independent Fund Management AG**